

N i e d e r s c h r i f t
über den zweiten Teil¹ der 111. - öffentlichen - Sitzung
des Ausschusses für Inneres und Sport
am 20. August 2026
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **31. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2025**
Unterrichtung - [Drs. 19/11151](#)
(in gemeinsamer Sitzung mit dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen) 6
2. **Personalstrukturbericht 2024**
Unterrichtung - [Drs. 19/10705](#)
Vorstellung des Berichts 7
Aussprache 13
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kommunalen Infrastruktur in Niedersachsen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11333](#)
Vorstellung des Gesetzentwurfs 17
Beginn der Beratung 20
Verfahrensfragen 22

¹ Über den ersten Teil der Sitzung - gemeinsame Sitzung mit dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen - wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

4. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des amtlichen Vermessungswesens Niedersachsen	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/10874	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	24
5. Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern	
<i>Unterrichtung</i>	25
<i>Aussprache</i>	25
6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungs- gesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9622	
<i>Verfahrensfragen</i>	26
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	27
7. Entwurf eines Niedersächsisches Gesetzes über die Voraussetzungen und das Ver- fahren der Sicherheitsüberprüfungen und über die Grundsätze zum Schutz von Ver- schlussachen (Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - Nds. SÜG)	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/10875	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	34
8. Entwurf eines Gesetzes zum Rückbau kommunaler Bürokratie und zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen (Kommunales Bürokratierückbaugesetz)	
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/10930	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	35
9. Sport stärkt - Ehrenamt wirkt. Gemeinsam für ein starkes und solidarisches Nieder- sachsen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/10912	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	36
10. Arbeitspflicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber konsequent umsetzen - Integration fördern, Kommunen entlasten, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/10917	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	37

11. Mängel bei der Erhebung von Gebühren für polizeiliches Handeln beseitigen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/1297	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	38
12. Opfer von Kindesmissbrauch besser schützen - kinderpornografisches Bild- und Videomaterial im Internet umfassend löschen	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/6527	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	39
13. Rückführungsmanagement optimieren - Sekundärmigrationszentren in Niedersachsen umgehend einrichten	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9257	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	40
14. Straftaten im digitalen Raum wirksam und nachhaltig bekämpfen - vorsorgliche Speicherung von IP-Adressen endlich gesetzlich normieren	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9900	
<i>Fortsetzung der Beratung</i>	41
15. Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sechsfachmord von Stade	
<i>Beratung</i>	42
<i>Beschluss</i>	42

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD) (TOP 1 bis 14)
3. Abg. Alexander Saade (zeitw. vertr. d. den Abg. Christoph Willeke) (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Ulrich Watermann (SPD)
6. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. des Abg. Sebastian Zinke) (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (zeitw. vertr. d. die Abg. Lena Nzume) (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Von der Landesregierung:

Ministerin Behrens (MI).

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller (Mitglied),
Regierungsrat Bauerschaper.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse (TOP 3),
Oberregierungsrätin Harmening,
Parlamentsredakteur Dr. Zachäus (TOP 2), Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 11:47 Uhr bis 12:37 Uhr und 13:45 Uhr bis 16:02 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 103. bis 105., über die 109. und über die 110. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

31. Bericht über die Tätigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen für das Jahr 2025

Unterrichtung - [Drs. 19/11151](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 14.07.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen entgegen. Dazu wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.

Tagesordnungspunkt 2:

Personalstrukturbericht 2024

Unterrichtung - [Drs. 19/10705](#)

gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 22.05.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfHuF

Vorstellung des Berichts

MR'in **Jordan** (MI) führt im Wesentlichen wie folgt aus:

Ich habe heute erneut die Aufgabe übernommen, Ihnen den Personalstrukturbericht vorzustellen, nachdem ich Ihnen im Oktober vergangenen Jahres den damaligen Bericht vorgestellt habe. Der vorliegende Bericht 2024 wurde vom Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) erstellt, weswegen ich heute Herrn Dr. Soyka vom LSN zu meiner Rechten sitzen habe.

Hintergrundinformationen zum Bericht

Vorab möchte ich wieder etwas Allgemeines zur Struktur und Datengrundlage dieses Berichts sagen. Die Idee zu dem Bericht ist bereits 2012 entstanden, als man sich im Kontext eines Rahmenkonzeptes zur demografiesicheren, ressourcenbewussten Personalverwaltung in der niedersächsischen Landesverwaltung Gedanken dazu gemacht hat, ob man vor dem Hintergrund des Datenaufkommens ausreichende Informationen hat. Daraufhin wurde die Erstellung eines Personalstrukturberichts mit dem Ziel der Personalstrukturanalyse beschlossen. Hierzu wurde im Jahr 2013 eine Vereinbarung mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften nach § 81 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes getroffen.

Im Jahr 2026 liegt nun schon der 14. Bericht dieser Art vor. Dieser Bericht ist wie immer vergangenheitsbezogen; darauf lässt schon die Jahreszahl 2024 schließen. Gründe dafür liegen in der Vorgabe, dass er nach der Bundesstatistik erstellt werden muss, damit die Qualität gesichert ist. Daraus ergeben sich etwas längere Zeiträume. Sicherlich kann Herr Dr. Soyka bei Fragen hierzu etwas sagen.

Der Bericht stellt für die Ressorts Informationen darüber zur Verfügung, welche Personalbedarfe es in der Landesverwaltung geben könnte; es wird sehr genau über die Altersstruktur in den verschiedenen Ressorts und obersten Landesbehörden berichtet. Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit für die Ressorts und Behörden, nach Veröffentlichung des Berichts dem LSN hierzu Fragen zu stellen.

Es gibt keine übergeordnete Personalbedarfsplanung in der Landesverwaltung. Somit kann ich im Rahmen der Vorstellung des Berichts keine für das Land Niedersachsen und die Landesverwaltung übergeordnete Personalbedarfsplanung hierzu erläutern; es gilt das Ressortprinzip. Das heißt, wir stellen das Datenmaterial zur Verfügung und zeigen Szenarien auf, und die Ressorts und obersten Landesbehörden müssen darauf aufbauend dann selbstständig damit umgehen.

Doch die Behörden bemühen sich im Anschluss an den Bericht natürlich, ihre Ressorts so aufzustellen, dass die Informationen auch entsprechend verarbeitet werden können, sprich: in den Ressorts daraufhin individuelle Maßnahmen abgeleitet werden können und erfolgen können.

Daten des Personalstrukturberichts 2024

Mit Stichtag vom 30. Juni 2024 liegt die Anzahl der Beschäftigten bei insgesamt 251 210. Gegenüber dem Vorjahr gibt es hier einen leichten Rückgang der Beschäftigtenzahl um 1,4 % (3 567 Beschäftigte absolut). 85,2 % der Beschäftigten gehören zum sogenannten Stammpersonal, diese sind dauerhaft oder befristet beschäftigt. Es ist vom Rückgang nicht betroffen, ihre Anzahl ist um ungefähr 0,1 % gewachsen. Der Rest der Beschäftigten setzt sich aus Personal in Ausbildung und geringfügig Beschäftigten (sogenannten Minijobs) zusammen.

Welche Ressorts haben die meisten Beschäftigten und sind damit hiervon am meisten betroffen, auch mit Blick auf eventuelle Personalgestaltungen und Veränderungen? Den größten prozentualen Anteil an Beschäftigten im Stammpersonal hat das Kultusministerium mit 42,9 % gefolgt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit 24,9 % und dem Innenministerium - aufgrund der Polizei - mit 12,9 %. Schaut man genauer auf die einzelnen Ressorts, so sieht man, dass das Stammpersonal zu 41,8 % aus Personal an Schulen und zu 21,4 % aus Personal an Hochschulen besteht. Im Bereich des Inneren ist die Polizei mit 10,9 % vertreten.

Das Durchschnittsalter des Stammpersonals lag, wie im Vorjahr, bei 45 Jahren. Das Innenministerium hat mit 42,8 Jahren das niedrigste Durchschnittsalter, was an den vielen Personen im Polizeibereich liegt, in dem auch neu eingestellt wurde. Hier gibt es auch die Möglichkeit, mit 62 Jahren in den frühen Ruhestand zu gehen, was auch einen Einfluss auf das geringe Durchschnittsalter hat. Der Landesrechnungshof hat mit 51,8 Jahren das höchste Durchschnittsalter.

Insgesamt waren aber 62,3 % des Stammpersonals unter 50 Jahren alt. Das zeigt, dass die Nachwuchsgewinnung in den vergangenen Jahren durchaus erfolgreich war, und wir viele Menschen haben gewinnen können, die das Stammpersonal verjüngt haben. Vor zehn Jahren zeigte sich in der Altersstruktur noch eine Pyramide, heißt, dass die vielen Babyboomer unten breit vertreten waren und nach oben hin die jüngeren Generationen stark abgenommen haben. Jetzt stellt es sich eher als Blase dar, heißt, wir haben durchschnittlich im Bereich der zwischen 40- und 50-Jährigen einen sehr großen Stamm, aber auch einen relativ großen Stamm bei den Menschen zwischen 20 und 40 Jahren. Das ist recht erfreulich.

Der Anteil der Frauen im Stammpersonal - das ist immer ganz interessant aus Sicht der Gleichstellungspolitik, die dann natürlich vom MS vertreten wird und nicht von uns - ist mit 61 % unverändert geblieben. Hierbei gibt es große Unterschiede in den Ressorts. So sind in Schulen zum Beispiel 73 % des Personals weiblich, in den Landesforsten sind dagegen 76 % und in der Straßenbauverwaltung 72 % männlich. Aus Sicht des Niedersächsischen Gleichberechtigungsgesetz (NGG) und der dortigen gesetzlichen Vorgaben besteht hier sicherlich Handlungsbedarf, die Proportionen je nach Möglichkeit in den Blick zu nehmen. Dasselbe könnte man aber auch für die Schulen sagen, weil dort nach dem NGG der Anteil der Männer eigentlich höher sein müsste. Aber die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, ist letztlich Aufgabe der jeweiligen Ressorts.

Es ist aber erfreulich, dass sich der Anteil der Frauen seit 2009 insgesamt positiv entwickelt hat: Lag der Frauenanteil 2009 noch bei 49 % bei den Beamtinnen und Beamten und bei 59 % bei den Beschäftigten, liegt dieser bei beiden Gruppen inzwischen bei 61 %.

Der Anteil hat sich zwar erhöht, aber letztlich ist es noch nicht das Ergebnis, mit dem man zufrieden sein kann, wenn man sich zum einen den Bereich der Führungspositionen anschaut - die höher besoldeten Dienstposten und Entgeltgruppen sind nach wie vor eher männlich besetzt - und zum anderen die Teilzeit betrachtet, die hauptsächlich von Frauen in Anspruch genommen wird. Die Teilzeitquote des Stammpersonals liegt bei 38 %; von diesen 38 % sind aber 84 % Frauen. Diese Zahlen sind sicherlich ein Indiz dafür, dass gern in Teilzeit gearbeitet wird, um vermutlich Beruf und Familie oder auch Pflege unter einen Hut bringen zu können - das ist nur eine Annahme aufgrund bestimmter Erfahrungen in der eigenen Behörde; denn die Gründe für die Teilzeit erheben wir im Rahmen des Personalstrukturberichts nicht -, im Bereich der Führungspositionen ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten allerdings nicht sonderlich hoch. Hier findet sich also auch das Dilemma, dass Frauen weniger als Männer vertreten sind und dadurch Handlungsbedarf gegeben ist.

Ein Grund für die Vorstellung des Personalstrukturberichts ist die Beantwortung der Frage, wie sich die Landesverwaltung in den nächsten fünf bzw. zehn Jahren verändern wird. Dieser Punkt muss sicherlich alle aufwecken, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob wir gut für die zu erwartenden Personalabgänge aufgestellt sind, die schon seit längerer Zeit erhoben werden. Ich will sie noch einmal vorstellen, obwohl sich die Zahlen zum vergangenen Jahr nicht sonderlich verändert haben, um auch den Stellenwert zu verdeutlichen und zu appellieren: Alle guten Ideen und Fragen erachten wir als sehr wichtig, um hierüber in die Diskussion zu kommen. Man kann mich diesbezüglich auch jederzeit ansprechen.

Im Laufe der kommenden fünf Jahre werden 11 % (absolut 23 195) des Stammpersonals in den Ruhestand gehen; in den nächsten zehn Jahren 24 % (absolut 50 455).

Inwieweit sind dazu in einigen Ressorts besondere Vorkehrungen zu treffen?

Ich habe, als Herr Lehmkemper im ersten Teil der heutigen Sitzung vorgetragen hat, kurz nachgeschaut, wie es eigentlich beim LfD aussieht - Sie sprachen von einer sehr hohen Bearbeitungsdichte -, und dort werden in den kommenden fünf Jahren 11 % der Beschäftigten in den Ruhestand gehen und in den nächsten zehn Jahren 30 %; also etwas über dem Durchschnitt. Ich hoffe, dass man sich in der Behörde damit auseinandersetzt und sich dazu Gedanken macht, wie man sich dann im Hinblick auf eventuell Aufgabenkritik, Nutzung digitaler Medien und Personalgewinnung aufstellen möchte.

Daneben sind auch andere Behörden sehr stark betroffen. Die Staatskanzlei wird in den kommenden zehn Jahren 39 % des Stammpersonals durch Altersruhestände verlieren, der Landesrechnungshof 38 % und das ehemalige Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung 35 %. Letzteres ist inzwischen zwar anders verortet, aber die Zahlen stammen aus 2024. Im Sozialministerium und im Landwirtschaftsministerium werden jeweils 34 % des Stammpersonals in den Ruhestand gehen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur und das Kultusministerium werden mit 22 % bzw. 20 % im Jahr 2034 die prozentual niedrigsten Verluste zu tragen haben. Das Innenministerium liegt mit 28 % im Mittelfeld. Auch wir sind also betroffen und müssen uns verschärft Gedanken machen, wie wir mit den Abgängen umgehen wollen.

Die Altersabgänge nach ausgewählten Aufgabenbereichen der nächsten zehn Jahre werden ebenfalls unterschiedlich ausfallen. So liegen zum Beispiel Vermessungs-/Katasterverwaltung und Kampfmittelbeseitigung mit 36 %, der Justizvollzug mit 35 %, die Landesforsten und der

Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz mit je 34 %, das Staatliche Baumanagement mit 33 %, die Straßenbauverwaltung mit 32 %, die Gewerbeaufsichtsverwaltung mit 29 % sowie die Landespolizei und Steuerverwaltung mit je 28 % über dem Durchschnitt von 24 %. Allein die Hochschulen (22 %) und die Schulen (20 %) liegen darunter.

Das Stammpersonal der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ schauen wir uns ebenfalls immer sehr genau an, weil wir dafür im Innenministerium eine Zuständigkeit haben und auch die Nachwuchsgewinnung aus dem Haus heraus betreiben. Diese Fachrichtung umfasst die klassische Verwaltung, wo wir nach der Laufbahnverordnung die Menschen im ehemals mittleren Dienst, gehobenen Dienst und höheren Dienst verorten und auswählen und wo es keine Spezialrichtungen wie Polizei, Forsten usw. gibt. Wir haben damit zu rechnen, dass aus diesem Bereich in den nächsten zehn Jahren 24 % in den Ruhestand gehen werden (5 650 Personen von insgesamt derzeit 23 405). Der Personalstamm ist dort insgesamt nicht so hoch wie in anderen Bereichen.

Wir haben in unserer Hochrechnung im Personalstrukturbericht sicherheitshalber auch andere Szenarien betrachtet. In den nächsten fünf Jahren werden, wie gesagt, mit 66 Jahren, dem Regeleintrittsalter, insgesamt 11 % der Beschäftigten prognostisch die Landesverwaltung verlassen. Würden alle Beschäftigten bereits mit 65 Jahren in den Antragsruhestand gehen, läge der Wert für die nächsten fünf Jahre bei insgesamt rund 13 %, und bei einem Antragsruhestand mit 63 Jahren wären insgesamt 17 % zu erwarten.

Aus dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen kam die Anregung, zu schauen wie sich die Zahlen im Hinblick auf den Antragsruhestand seit 2020 entwickelt haben und wer zum Beispiel seitdem in welcher Altersklasse in den Ruhestand gegangen ist - eine Auswertung, die wir zuvor nie getätigt hatten. Dies haben wir sodann getan, allerdings nur für die Beamtinnen und Beamte, weil diese Zahlen für die Tarifbeschäftigten beim LSN nicht erfasst werden. Ab Seite 54 des Berichts können Sie die Ergebnisse hierzu selbst nachlesen. Zusammengefasst zeigt sich, dass nur ein geringer Anteil der Beamtinnen und Beamten diese Möglichkeit nutzt - das hat uns selbst erstaunt. Die Gründe hierfür sind sicherlich sehr individuell. Auch muss man beobachten, ob es so bleibt. Sicherlich sind aber die Abschlüsse beim vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ein Grund, weswegen diese Möglichkeit nicht so häufig genutzt wird.

Ich wäre an dieser Stelle mit der Vorstellung des Datenmaterials fertig und würde dazu überleiten, vorzustellen, wie diesen Entwicklungen von uns als für das Thema Arbeitgebermarketing und Nachwuchsgewinnung zuständige Referats 14 im Innenministerium - wir können diesbezüglich, wie gesagt, nicht für alle Ressorts sprechen - entgegengewirkt wird.

Reaktionen des Landes Niedersachsen

Ich habe die folgenden Maßnahmen auch im vergangenen Jahr schon dargestellt. Viel verändert hat sich nicht, aber es ist vielleicht trotzdem gut, sich diese interessanten Aktivitäten noch einmal vor Augen zu führen. Mein Referat ist dabei zuständig für die allgemeine Verwaltung und die Gestaltung der Auswahlverfahren für den Bereich des ehemals gehobenen Dienstes, wo wir uns seit 2024 verstärkt darauf konzentrieren, mehr Menschen einzustellen. Der Bereich des höheren Dienstes - vor allen Dingen auch Juristinnen und Juristen - liegt im Personalbereich des Innenministeriums beim Referat 11.

Bis 2024 gab es lediglich 90 Studienplätze im dualen Studium an der Hochschule Osnabrück und der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Niedersachsen (HSVN). Wir finanzieren das

Studium, und die Personen sind auch bereits auf Widerruf verbeamtet. 2024 wurde auch mit Blick auf die zu erwartenden Abgänge beschlossen, die Studierendenzahl auf 150 zu erhöhen. Hier können wir auch Vollzug melden; es klappt jedes Jahr wieder, und wir haben eine relativ gleichbleibende Anzahl an Bewerbungen. Das heißt, unsere Öffentlichkeitsarbeit und unser Arbeitgebermarketing erreicht die Personen, die sich dafür interessieren, im ausreichenden Maße, sodass wir auch dieses Jahr die Studienplätze wieder gut besetzen konnten.

Daneben haben wir den Bereich der Verwaltungsinformatik neu belebt, was auch in meinem Referat liegt: Im Bereich des dualen Studiums „Bachelor of Science Verwaltungsinformatik“ wurden zunächst für die Fachrichtung Verwaltung 25 Stipendienplätze geöffnet. Die Polizei hat einen besonderen Bedarf hierfür, was wir erkannt und daraufhin 15 Stipendienplätze in der Fachrichtung Polizei geschaffen haben. Hier sollen gezielt Kompetenzen für die digitale Polizeiarbeit, insbesondere in den Bereichen Cybercrime-Bekämpfung und IT-Forensik, aufgebaut werden. Das Personal wird hier in Praxiszeiten vor Ort bereits so ausgebildet, dass die Personen, wenn sie mit dem Studium fertig sind, übernommen werden können. Diese Studierenden sind nicht verbeamtet, sondern das Studium wird lediglich finanziert. Nach dem Studium müssen sie noch verbeamtet werden bzw. teilweise zunächst als Tarifbeschäftigte tätig sein, um dann verbeamtet zu werden. Aber sie sollen möglichst schon wissen, auf was sie sich dann auch einlassen werden.

Um die Auswahlverfahren durchzuführen, haben wir ein sehr professionelles Assessment-Center bei uns etabliert. Letztes Jahr wurde es recht positiv evaluiert. Uns wurde wissenschaftlich bestätigt, dass wir die richtigen Schwerpunkte gesetzt haben und unsere Verfahren am Ende auch die Personen erbringen, die wir brauchen, um sie letztlich der allgemeinen Verwaltung als qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen. Nichtsdestoweniger haben wir an einigen Stellen noch einmal nachgeschärft und Details des Auswahlverfahrens angepasst.

Das Thema Arbeitgeber-Marketing bewegt mich sehr. Wir haben sehr viele Giveaways, sind sehr viel auf Messen vertreten, treten sehr viel auf Social Media auf. All diese Dinge sind für Menschen aus der Verwaltung nicht ganz einfach. Ich selbst bin von Haus aus Juristin und sehr froh, dass wir mit einer Marketingfirma zusammenarbeiten. Denn wir müssen am Arbeitsmarkt in Konkurrenz zur Privatwirtschaft und anderen öffentlichen Auftraggebern sichtbar sein. Und da würden wir mit unserem Wissen allein, glaube ich, nicht so professionell auftreten können.

Bis im vergangenen Jahr haben wir mit einer anderen Marketingfirma zusammengearbeitet, haben neu ausgeschrieben und arbeiten jetzt mit einer Marketingfirma aus Dresden zusammen, die uns berät und die kommende Kampagne im September in vielleicht leicht abgewandelter Art startet. Das Konzept ist aus meiner Sicht sehr fundiert und wird unsere Zielgruppe gut abholen. Das heißt, wir haben uns jetzt sehr stark auf zielgruppenspezifisches Marketing eingelassen und hier insbesondere auf den Bereich Social Media und Internet. Diesen Bereich haben wir in der Vergangenheit schon bespielt, aber wir werden dieses Marketinginstrument jetzt noch stärker nutzen, weil unsere Zielgruppe diese Medien nutzt. Mit Zeitungsannoncen wird man unsere Zielgruppe - vor allen Dingen natürlich Schülerinnen und Schüler und Absolventen - relativ wenig erreichen können.

Wir versuchen aber natürlich, uns sehr breit aufzustellen. So stellen wir in diesem Kontext neben Social Media und Online-Werbeaktionen auch unser Karriereportal zu Verfügung, um unsere 139 Berufsbilder mit den jeweiligen Studien- und Ausbildungsgängen immer wieder zu bewerben. Darüber hinaus planen wir eine sehr große Aktion über LinkedIn, wo wir mit den Behörden

vereinbaren, dass sie ihre Stellen über „Job Slots“ bewerben können. Seit Beginn der Nutzung von LinkedIn im vergangenen Jahr konnten wir beobachten, wie das Nutzerverhalten steil angestiegen ist und auch unser Karriereportal und die Jobbörse sehr viel häufiger aus diesem Medium heraus frequentiert wurden. Über ein Dashboard können wir stets genau betrachten, wie oft was aufgerufen wurde, und können auch immer Kombinationen feststellen, wenn wir bestimmte Maßnahmen neu ergreifen. Ziel ist es - auch mit unserer neuen Kampagne -, dass sich die Zahlen nach oben entwickeln und wir mit unserer Dachmarke „Arbeitgeber Niedersachsen - Sicher“ noch sichtbarer werden. Das ist das Wichtigste für uns. Ein weiteres Ziel ist es, in unserem Karriereportal die verschiedenen Menschen anzusprechen, bei denen wir ansonsten Probleme haben, sie anzusprechen.

Zum Beispiel liegt uns das Thema Migration sehr am Herzen. Die Migrationskampagne habe ich im vergangenen Jahr schon vorgestellt; wir haben extra eine Landingpage kreiert. Daher kann unser Karriereportal mit allen Jobangeboten auch in neun Sprachen - Deutsch, Arabisch, Englisch, Spanisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Türkisch und Ukrainisch - abgerufen werden. Denn wir möchten nicht versäumen, Menschen, die die deutsche Sprache noch nicht so gut können, die Chance zu geben, dort Informationen und Hilfsangebote - zum Beispiel zu Ansprechpartnern oder Sprachkursen - abrufen zu können.

Wir sind auf einschlägigen Ausbildungs- und Karriereplattformen aktiv, aber auch zum Beispiel auf berry2b. Darüber hinaus nutzen wir natürlich auch YouTube und Instagram, wobei wir dort sowie auf LinkedIn unsere Inhalte immer zielgruppengemäß anpassen - auf Instagram zum Beispiel etwas fröhlicher, auf LinkedIn etwas sachlicher.

Ich habe es schon gesagt: Wir sind auch sehr viel auf Messen unterwegs. Das Land wirbt auf rund 20 landesweiten Ausbildungs- und Karrieremessen sowie bei weiteren Veranstaltungen wie dem „Tag der Niedersachsen“ - diesjährig in Braunschweig -, der „IdeenExpo“ oder auch den „Finals“, wo wir das Thema Spitzensport vermarktet haben, um Nachwuchs- und Fachkräfte. Auf diesen Veranstaltungen können wir die Menschen natürlich nicht in der Breite ansprechen wie zum Beispiel auf Social Media. Anhand der Rückmeldungen halten wir die Kombination der Maßnahmen - die Menschen haben auf Social Media etwas gesehen, treffen uns dann auf einer Messe und kommen ins Gespräch - und die Vielfältigkeit für erfolgreich, anstatt nur auf eine Maßnahme zu setzen.

Bei allem betonen wir immer unsere Vorteile gegenüber privaten Arbeitgebern, zum Beispiel eine hohe Arbeitsplatzsicherheit, die vielfältigen sinnstiftenden Tätigkeiten - als großer Arbeitgeber können wir den Menschen wirklich viel anbieten -, die flexiblen Arbeitszeiten und -formen - zum Beispiel Telearbeit und Homeoffice -, die guten Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bzw. Pflege durch Teilzeit, die zahlreichen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten - zum Beispiel über das Studieninstitut des Landes Niedersachsen (SiN) -, die Führungskräfteentwicklung sowie das Betriebliche Gesundheitsmanagement wie zum Beispiel CARE, wo sich Menschen niedrigschwellig und unter Beachtung des Datenschutzes beraten lassen können, wenn sie Probleme mit ihrer psychischen Gesundheit haben.

Im Rahmen der Personalentwicklung nutzen wir unter anderem eine PE-Plattform im Landesintranet. Hier stellen wir alles zur Verfügung, was für die Beschäftigten der Landesverwaltung wichtig sein könnte.

In diesem Zusammenhang ist auch das Wissensmanagement hervorzuheben. Denn wir müssen die Altersabgänge aber auch andere Ausfälle wie längere Krankheiten oder berufliche Veränderungen durch das Übertragen von Wissen kompensieren können. Hiermit beschäftigt sich eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe, und auf der erwähnten PE-Plattform wird hierfür ein praxisorientierter Leitfaden mit Anregungen, Hilfestellungen und Empfehlungen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben wir festgelegt, dass es Wissensmoderatorinnen und -moderatoren geben soll. Hierfür gibt es auch spezielle Fortbildungen beim SiN.

Des Weiteren beschäftigen wir uns augenblicklich mit der Frage, wie uns KI helfen kann, beim Wissensmanagement das Geschäftsprozessmanagement einzubinden und zu fragen: Sind wir effektiv aufgestellt? Oder sind Prozesse, nachdem wir sie digitalisiert haben, nicht besser geworden sondern lediglich digital? Hierzu wird der Prozess betrachtet und bewertet. Und wenn er gut ist, wird die Frage gestellt, ob man ihn durch Digitalisierung vielleicht noch besser machen und beschleunigen kann. Bei uns im Innenministerium in der Abteilung 4 sind hierzu in einer ressortübergreifenden Stelle 633 Prozesse priorisiert worden. 159 Prozesse sind bereits optimiert und eingeführt oder stehen kurz vor der Einführung; 117 Prozesse wurden bereits digitalisiert. Wir wollen mit dem Wissensmanagement daran andocken - wie gesagt vielleicht KI-gestützt; wir müssen uns aber noch anschauen, wie das funktionieren kann - und für die Menschen am Arbeitsplatz eine sehr niedrigschwellige Möglichkeit schaffen, um schnell an Prozesse und Informationen zu gelangen, die ihnen helfen, bei einem Personalwechsel in die Themen einzusteigen - natürlich stets ergänzend zu anderen Begleitungen wie dem Praxisleitfaden und den Wissensmoderatorinnen und -moderatoren.

Auch das Personalentwicklungskonzept überarbeiten und aktualisieren wir zurzeit und befinden uns hier in den letzten Zügen. Nach Fertigstellung werden wir auch das auf der erwähnten Intranetplattform zur Verfügung stellen.

Ein letzter Aspekt zum Schluss: Im Innenministerium bieten wir über das SiN Weiterbildungsmöglichkeiten für die Tarifbeschäftigten über die von uns angebotenen Verwaltungslehrgänge I und II an. Hier haben wir aufgestockt, haben extra dafür weitere Dozentinnen und Dozenten gewinnen können und wollen mehr Menschen in der Landesverwaltung qualifizieren und ihnen die Möglichkeit geben, sich auf bessere Positionen weiterzuentwickeln, damit wir die Lücken, wenn Menschen in den Ruhestand gehen, auch schließen können. Wir stehen vor großen Herausforderungen.

Aussprache

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Herzlichen Dank für den Bericht, Frau Jordan. Ich fand den zweiten Teil Ihres Vortrags sogar interessanter und wichtiger als den ersten. Mir fehlt eine Art dritter Teil. Sie sind umtriebiger und haben uns Ihr Handeln vorgestellt. Doch wie erfolgreich sind diese Maßnahmen, um die Lücke aufgrund der sich lange ankündigenden Pensionierungswelle zu schließen? Mit Blick auf das Innenressort ist mit 8 085 Abgängen bis 2034 und knapp 5 000 in den nächsten fünf Jahren zu rechnen. Sie haben von 90 besetzten Studienplätzen berichtet. Das ist dementsprechend nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Können Sie sagen, wie viele der genannten Abgänge des Innenressorts auf die Polizei entfallen?

Meine zweite Frage: Warum ist der Teilzeitanteil im Innenressort mit 18 % relativ niedrig? Ist das ein Hinweis darauf, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Innenressort, sprich auch bei der Polizei, nicht so gut möglich ist?

MR'in **Jordan** (MI): Die Grundlagen hierzu kann ich nicht mitteilen, weil die im Personalstrukturbericht nicht genannt werden. Wir liefern nur die Zahlen. Wie wir die Abgänge kompensieren, ist letztlich Aufgabe des Innenressorts. Es ist ganz klar, dass wir das im Blick behalten müssen. Im Bereich der allgemeinen Verwaltung haben wir hochgerechnet, ob wir das, was hinsichtlich der Abgänge im ehemals gehobenen Dienst auf uns zukommt, durch das, was wir momentan einstellen, kompensieren können. Im Augenblick haben wir insgesamt auf die verschiedenen Jahrgänge betrachtet in etwa 330 Studierende an den Hochschulen. Für meinen Verantwortungsbereich wäre das auskömmlich. Für andere Bereiche, für die ich nicht zuständig bin, müsste ich die Frage mitnehmen.

Zu Ihrer zweiten Frage: Auch bei der Polizei ist natürlich Teilzeit möglich, aber es wird vielleicht nicht in dem Umfang wahrgenommen. Das ist allerdings vielleicht ein Polizeithema. Diesbezüglich müssten wir tatsächlich bei der Polizei nachfragen, wenn das gewünscht wird. Ich habe nicht das Gefühl, dass in dem Bereich Teilzeit nicht ermöglicht würde. Es ist bekanntlich eine individuelle Entscheidung, ob man Teilzeit machen möchte. Letztlich ist es bei uns, wie in jeder anderen Behörde, auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen entsprechend vorliegen, zum Beispiel aus familiären Gründen. Ich wüsste nicht, dass wir diesbezüglich Besonderheiten gegenüber anderen Ressorts haben.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Eine kleine Anmerkung: Die Polizei ist sozusagen immer fünf Jahre vor der Zeit, weil man bei der Polizei bereits mit 62 statt mit 67 Jahren in Pension geht. Dadurch könnte man von der Polizei ganz viel lernen; denn der Umschwung findet dort bereits - fortgeschritten - statt. Zum Beispiel gibt es mehrere Einstellungszeitpunkte für das Studium. Ich glaube, diesen Ansatz könnte man auch auf die allgemeine Verwaltung übertragen und künftig ebenfalls zwei Studienbeginne anbieten, um mehr Personal rekrutieren zu können.

Daher lautet meine erste Frage: Lernen Sie aus dem, was die Polizei jetzt für Erfahrungen macht, und gestalten dadurch die Antworten auf die Herausforderungen der kommenden fünf bis zehn Jahre?

Meine zweite Frage: Es wird immer wieder über die Frauenquote gesprochen, auch insbesondere bei der Polizei, wo man ein ausgeglichenes Verhältnis anstrebt. Wie wird die höhere Teilzeitquote von Frauen in solchen Szenarien berücksichtigt? Wenn überwiegend Frauen in Teilzeit gehen, müssten wir ja mehr Menschen einstellen, damit wir weiterhin eine Vollzeitquote von 100 % erreichen.

MR'in **Jordan** (MI): Zu Ihrer ersten Frage: Ich kann nicht für die Polizei sprechen, weil man dort ein eigenes Arbeitgebermarketing hat. Auch ist der dortige Personalkörper deutlich größer als der, für den ich zuständig bin und Erfahrungswerte sammeln konnte. Im Innenministerium haben wir in meinem Bereich nach unseren Hochrechnungen keine Sorgen, unsere Ausfälle, die wir durch Altersabgänge nach der Statistik im ehemals gehobenen Dienst haben werden, mit den 150 Personen, die wir pro Jahr auswählen und die im September jeweils anfangen zu studieren, ausgleichen zu können. Und das gilt gleichermaßen - da kann ich auch ein bisschen für das Referat Personal sprechen, die vornehmlich die Juristinnen und Juristen auswählen - für die Juristinnen und Juristen im höheren Dienst, die wir aber ja nicht selbst ausbilden. Da finden

mehrmals im Jahr Auswahlverfahren statt. Unser Referat 11 hatte gerade Anfang dieser Woche ein Verfahren, und kommende Woche ein weiteres. In diesem Rahmen werden jeweils sechs bis acht Personen ausgewählt oder auch nicht, je nachdem. Die beginnen zu unterschiedlichen Zeiten mit ihrem Trainee-Programm bei uns und werden hierzu beim Studieninstitut begleitet. Im ehemals gehobenen Dienst führen wir genauso wie bei der Polizei das gesamte Jahr über Auswahlverfahren durch.

Die Polizei hat jetzt ein Scope-Verfahren zusammen mit dem Institut für Luft- und Raumfahrt-technik entwickelt. Ich habe mir das erläutern lassen, aber so ganz verstanden habe ich noch nicht, was da tatsächlich passiert. Es müssen jetzt alle, glaube ich, nach Hannoversch Münden, wo das Ganze auf drei Tage mit Sporttest und Gesundheitstest konzentriert wird. Das unterscheidet sich sehr von dem, was wir machen. Die Polizei hat aber auch sehr andere Anforderungen, und meiner Meinung nach liegen auch noch keine Langzeiterfahrungen vor, aus denen man ablesen könnte, dass man es so wie die Polizei machen sollte, heißt: einmal oder mehrmals im Jahr - ich weiß nicht, wie oft die Polizei dieses Verfahren durchführt - alle sammeln und es an einem Ort außerhalb durchführen. Deswegen kann ich auch nicht bestätigen, dass wir darauf schauen, wie es die Polizei macht.

Wir selbst haben evaluieren lassen, ob das, was wir machen, für unsere Zwecke geeignet ist. Wir führen rund 60 Assessments pro Jahr durch. Die Menschen bekommen auch sehr zeitnah eine Rückmeldung. Denn aus unserer Sicht ist es wichtig, dass die Menschen sich schnell sicher sein können, ob sie bei uns studieren können oder sich anderweitig bewerben müssen.

Ich habe sehr gute Erfahrungen mit unserem Assessment gemacht. Wir haben bisher immer die Personenzahl gefunden, die wir gesucht haben und die wir brauchen, um später in diesem Bereich keine Personalengpässe zu haben. Wir haben gute Erfahrungen damit gemacht, es zentral in Hannover durchzuführen, damit die Menschen zum Assessment gut anreisen können, und damit, es zweiteilig durchzuführen. Zunächst führen wir immer eine Potenzialanalyse durch, um erkennen zu können, ob die Menschen überhaupt in der Lage dazu sind und die Entwicklungsreife für unsere Anforderungen mitbringen. Erst danach dürfen sie in das Assessment, wo wir sehr gute Erfahrungen gemacht haben, zunächst nochmals einen Screening-Test durchzuführen, um zu erkennen, ob auch wirklich sie die Fragen zu Beginn beantwortet haben. Letztlich suchen wir im Rahmen dieses Verfahrens aus unserer Sicht wirklich genau die Menschen aus, die wir brauchen. Daher wüsste ich nicht, was ich mir bei der Polizei anschauen sollte, weil es bei uns eigentlich gut läuft.

Ob andere sich bei der Polizei etwas anschauen können, kann ich nicht beantworten. Die Resorts führen bekanntlich eigene Einstellungsverfahren durch. Hier gibt es zum Beispiel im MK oder im MJ - zum Beispiel dem Strafvollzug - sehr große Verfahren. Dafür sind aber nicht wir zuständig. Ob die sich also etwas anschauen, das weiß ich nicht. Ich könnte das gern anregen, weiß aber auch nicht, ob da nicht ohnehin bereits Gespräche laufen.

Zu Ihrer zweiten Frage nach der Teilzeitquote von Frauen. Bei der Polizei ist das Thema Teilzeit sicherlich besonders zu betrachten. Hier haben wir auch keine großen Einblicke. Dass Frauen vermehrt in Teilzeit sind, muss natürlich immer bei den Gesamtkontingenten betrachtet werden. Ich hatte bereits im vergangenen Jahr gesagt: Auf einen Mann kommen 1,3 Frauen, heißt, aufgrund der Tatsache, dass Frauen mehr in Teilzeit arbeiten, müssen sie mehr sein.

Herr Dr. Soyka, können Sie diesbezüglich zur Statistik ausführen? Ich meine, dies ist automatisch enthalten.

Herr **Dr. Soyka** (LSN): Wir betrachten beides: sowohl die Zahl der Personen als auch den Stellenanteil. Das heißt, wer halbtags arbeitet, geht dann mit 50 % des Vollzeitäquivalents in die Statistik ein.

MR'in **Jordan** (MI): Ich muss Ihnen aber recht geben, dass die Frage der Planung nicht einfach zu beantworten ist; denn Teilzeit kann jederzeit von Beamtinnen und Beamten beantragt werden, ohne dass man das vorher weiß. Und wenn die Teilzeitanträge ansteigen, kann das die Werte natürlich verschieben. Daher müssen die Stellen, die sich mit dem Personalbestand beschäftigen, vielleicht auch gewisse Puffer einbauen. Ich weiß, dass die Polizei bereits bei der Einstellung gewisse Puffer einplant - ich war lange Zeit in der Polizei tätig. Das machen die anderen Bereiche hoffentlich auch. Ich kann nicht für alle sprechen. Bei uns geht es im Augenblick auf; ich hoffe, bei den anderen auch.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kommunalen Infrastruktur in Niedersachsen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/11333](#)

direkt überwiesen am 12.08.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Vorstellung des Gesetzentwurfs

Ministerin **Behrens** (MI) führt im Wesentlichen wie folgt aus:

Bei diesem Gesetzentwurf geht es um Geld, und zwar um sehr viel Geld. Sie mögen sich erinnern, ich habe am 28. August 2025 an dieser Stelle den Entwurf für ein ähnliches Kommunalfördergesetz in den Landtag eingebracht. Mit diesem Gesetz haben wir damals den rechtlichen Rahmen für ein neues, unkompliziertes und bundesweit einmaliges Verfahren für die Vergabe von Fördermitteln an kommunale Empfänger geschaffen. Es diene und dient unter anderem der Umsetzung des zwischen der Landesregierung und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände beschlossenen Pakts für Kommunalinvestitionen. Mit jenem Gesetz haben wir den Kommunen 600 Millionen Euro bürokratiearm und unkompliziert zur Verfügung gestellt.

Heute sitze ich im Grunde mit der gleichen Mission vor Ihnen. Angesichts der großen haushaltspolitischen Herausforderungen auf kommunaler Ebene möchte die Landesregierung den Kommunen erneut unter die Arme greifen, diesmal mit der starken finanziellen Unterstützung durch den Bund. Weil wir keine Zeit verlieren und nicht erst das September-Plenum abwarten möchten, bringe ich den Gesetzentwurf direkt in den Ausschuss ein.

Wir haben eine längere Diskussion mit den kommunalen Spitzenverbänden über die konkrete Verteilung des kommunalen Anteils am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes gehabt. Daher freue ich mich, heute den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kommunalen Infrastruktur Niedersachsens aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes - kurz: NKomInfraFÖG - heute hier einbringen und kurz vorstellen zu können.

Der Bund hat mit dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität ein 500 Milliarden Euro schweres Sondervermögen beschlossen, von dem er den Ländern 100 Milliarden Euro für Investitionen in die Infrastruktur zur Verfügung stellt. Davon entfallen ca. 9,4 Milliarden Euro auf das Land Niedersachsen, wovon die niedersächsischen Kommunen nach Abstimmung mit der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen 50 % erhalten, also rund 4,7 Milliarden Euro, für Investitionsmaßnahmen zur freien Verfügung, und zwar pauschal. 4,7 Milliarden Euro für kommunale Investitionen, das ist schon ein Batzen. Wir können froh sein, dass wir das haben. Ich kann mich nicht erinnern, dass es in der Geschichte des Landes Niedersachsen mal eine solche Summe gab. Dem Bund danke ich dafür und für die Möglichkeiten, die er geschaffen hat.

Wie Sie alle wissen, ist die finanzielle Lage aller staatlichen Ebenen infolge der geopolitischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten durchaus äußerst angespannt. Deswegen haben wir ein großes Interesse daran, dass alle staatlichen Ebenen - Bund, Land, Kommunen - investieren können - und die Kommunen besonders, weil die Kommunen in einem besonderen Maße gefordert sind.

Wir haben seit Herbst 2025 rege mit den kommunalen Spitzenverbänden über eine sachgerechte Verteilungslogik diskutiert; ich erspare Ihnen die Einzelheiten. Wir als Landesregierung waren davon ausgegangen, dass die Spitzenverbände einen konsensualen Lösungsvorschlag übermitteln, den wir gern umgesetzt hätten. Hierzu kam es nicht, weshalb mein Haus als federführendes Haus für die Landesregierung einen Lösungsvorschlag erarbeitet und ihn in den wesentlichen Punkten mit den Spitzenverbänden geeint hat. Nur die prozentuale Aufteilung der Mittel auf den Gemeinde- und Kreisanteil konnte aufgrund der sehr weit auseinanderliegenden Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände nicht konsentiert werden.

Die Entscheidung der Landesregierung über die Verteilung bedeutet daher, dass die Spitzenverbände einen Kompromiss eingehen mussten und auch müssen. Bei jeder Verteilung solcher Mittel ist er zwischen ihnen notwendig. Schließlich sind die Mittel begrenzt: Wenn eine kommunale Ebene mehr Mittel erhält, erhält eine andere kommunale Ebene weniger; das ist nun mal so. Aber bei allem Streit sollte man nicht vergessen, dass es hierbei um ein Mehr von 4,7 Milliarden Euro geht; von daher ist der Streit vielleicht auch nicht das Entscheidende.

Um allen Kommunen zu ermöglichen, am Sondervermögen des Bundes zu partizipieren, haben wir uns entschlossen, einen Sockelbetrag in Höhe von 1,5 Millionen Euro in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Dieser Sockelbetrag war auch mir sehr wichtig, denn ohne diesen wären in kleinen Gemeinden wie zum Beispiel der Inselgemeinde Baltrum nur wenige tausend Euro geflossen - und damit ein Beitrag, mit dem eine sinnvolle Investition nicht umsetzbar wäre. Daher halte ich den Sockelbetrag angesichts auch der in den kleinen Gemeinden zu unterhaltenden Infrastruktureinrichtungen für existenziell. Niedersachsen ist nun mal ein Flächenland, auch mit kleineren Gemeinden, die ebenfalls Investitionen zu tätigen haben.

Aber ich möchte nicht verhehlen, dass es Kritik an diesem Sockelbetrag gab, da mit ihm eine Bevorzugung der einwohnerschwachen Kommunen durchgesetzt wird. Ich halte diese Kritik aber für aushaltbar, denn wir müssen dabei auch die übrigen Verteilungsparameter berücksichtigen. Wenn man alles zusammen sieht, dann handelt es sich um einen gerechten Vorschlag: Wir haben die Einwohnerzahlen bei den Schlüsselzuweisungen faktoriert, was insbesondere den großen Städten zugutekommt, zumal die Einwohnerzahl als eigener Parameter in die Verteilung eingeht.

Darüber hinaus ist der Förderzeitraum sehr lang. Der demografische Wandel wird sich insbesondere in den entlegenen und kleineren Gemeinden zeigen. Wir dürfen die Menschen abseits der Ballungsgebiete und Städte nicht vergessen, auch dort ist die kommunale Infrastruktur stark sanierungsbedürftig.

Insgesamt entfallen auf die Gemeinden inklusive der kreisfreien Städte und Samtgemeinden 55 % der Mittel und auf die Landkreise und kreisfreien Städte 45 % der Mittel. Die kreisfreien Städte erhalten Mittel aus beiden Ebenen, also sowohl aus dem Topf der Gemeinden als auch aus dem Topf der Landkreise, weil die kreisfreien Städte sämtliche Aufgaben wahrnehmen, die

auch die Landkreise wahrnehmen und daher natürlich auch im Bereich Infrastruktur Besonderes zu leisten haben.

Wir haben uns innerhalb der Landesregierung darauf verständigt, das Land zu entbürokratisieren und Verfahren einfacher, schneller und günstiger zu gestalten. Daher haben wir einen Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände aus der Verbandsbeteiligung aufgegriffen und hebeln mit dem Gesetzentwurf Doppelförderungsverbote anderer Landesprogramme in Bezug auf dieses Förderprogramm aus. Das bedeutet, dass die Mittel nach dem Niedersächsischen Kommunalinfrastrukturfördergesetz auch dann in Anspruch genommen werden dürfen und es nicht zu einer Rückförderung kommt, wenn die Förderprogramme aus anderen Ressorts anderweitige Regelungen vorsehen. Damit überregeln wir im Grunde die Förderkulisse.

Das Ziel des Gesetzes ist eine möglichst schnelle Verbesserung der kommunalen Infrastruktur. Doppelförderungsverbote dürfen nicht dazu führen, dass Fördermittel nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen werden. Wir wollen es den niedersächsischen Kommunen so einfach wie möglich machen und sorgen gleichzeitig dafür, dass der bürokratische Aufwand für das Land und auch für die Kommunen so klein wie möglich gehalten werden.

Ich will an dieser Stelle einräumen, dass ich die 4,7 Milliarden Euro gern über das schon bestehende Kommunalfördergesetz abgewickelt hätte. Das wäre um einiges einfacher gewesen und hätte Ihnen auch ein Gesetzgebungsverfahren erspart. Aber wir müssen leider zur Kenntnis nehmen, dass die rigiden Vorgaben des Bundes das nicht ermöglichen. Die Administrierung der Mittel muss den Vorgaben des Bundesgesetzes entsprechen, und diese sind deutlich ausschweifender als die des Niedersächsischen Kommunalfördergesetzes. - Das zeigt noch einmal, welche Vorbildfunktionen wir dort einnehmen. - Deswegen müssen wir für diese 4,7 Milliarden Euro ein eigenes Gesetz vorlegen. Das ist der wesentliche Grund. Das ist sehr schade, aber leider auch nicht zu ändern. Bundesrecht geht vor.

Der Gesetzentwurf enthält nicht nur die Erläuterung und die Begründung, sondern auch den Budgetplan für die einzelnen Kommunen. Sie können also genau nachvollziehen, welche Kommune welches Budget aus den 4,7 Milliarden Euro erhält. Ich weise an dieser Stelle noch einmal darauf hin: Ja, der Förderzeitraum beginnt rückwirkend am 1. Januar 2025 und ist bis zum 31. Dezember 2036 angelegt; die Zahlungen dürfen sogar bis 2042 abgewickelt werden. Aber es gibt keine Beschränkung, dass die Mittel über diesen Zeitraum verteilt werden müssen. Die Kommunen können das ihnen bereitgestellte Geld auch sofort ausgeben oder es anders verteilen. Das ist sowohl nach dem Bundes- wie nach dem Landesrecht völlig den Mittelinhabern überlassen.

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren arbeitet mein Haus mit Unterstützung von IT.Niedersachsen an der digitalen Umsetzung des Verfahrens. Auch in dieser Hinsicht wollen und werden wir das Verfahren einfach, schnell und günstig gestalten. Die Kommunen werden Anträge ausschließlich digital stellen können, sie werden auch digital bearbeitet werden. Unterlagen werden automatisiert in der elektronischen Akte abgelegt. Durch diese Anwendung sparen wir sowohl beim Land als auch bei den Kommunen Zeit und Personalkapazitäten, was auch aufgrund der Personalsituation - Sie haben sich heute Morgen mit dem Personalstrukturbericht beschäftigt und kennen die Situation - zwingend erforderlich ist. Daher nutzen wir natürlich die Möglichkeiten der Digitalisierung, um auch dieses Programm so einfach und vor allen Dingen so unterstützend wie möglich abzuarbeiten.

Die personellen und finanziellen Ressourcen für die IT, die für die Umsetzung des Programms benötigt werden, werden komplett aus meinem Haus getragen. Dafür haben wir keine zusätzlichen Mittel eingestellt, sondern das wird im Rahmen des MI-Budgets erledigt.

Ich freue mich, dass wir Ihnen heute den Entwurf für das Niedersächsische Kommunalinfrastrukturfördergesetz vorstellen können. Ich finde - ohne dass ich dem GBD vorgreifen möchte -, es ist nicht so komplex. Es sollte von daher sehr schnell zu bewerten, zu beurteilen und auch zu beschließen sein. Ich bin ein Fan der Gewaltenteilung, weswegen ich dem Landtag nie Hinweise geben würde, würde mir aber wünschen, dass es so schnell wie möglich beschlossen werden könnte.

Beginn der Beratung

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) begrüßt den Gesetzentwurf und zieht Parallelen zu dem 2025 in Kraft getretenen Kommunalfördergesetz. Er bedauert, dass die Vorgaben des Bundes für den Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen nicht die Nutzung jenes Gesetzes erlaubten, das aus seiner Sicht ein gutes Beispiel und Vorbild für eine unkomplizierte und schnelle Mittelverteilung sei - auch für den Bund.

Die bisherige Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände habe die unterschiedlichen Positionen verdeutlicht, was in Anbetracht der sehr diversen Struktur der Kommunen in Niedersachsen nicht verwundere. Insofern sei der vorliegende Gesetzentwurf aus seiner Sicht das Ergebnis eines „vernünftigen Kompromisses“, der zwar nicht alle begeistere, aber mit dem alle leben könnten.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) unterstreicht, die über das Sondervermögen bereitgestellten 4,7 Milliarden Euro stellten einen großen Geldsegen und eine große Chance für Niedersachsen dar. Mit dem nun vorgelegten Gesetzentwurf zur Mittelverteilung sei Niedersachsen nun endlich dort angelangt, wo andere Bundesländer bereits seien.

In Gesprächen ihrer Fraktion mit den kommunalen Spitzenverbänden sei durchaus Kritik deutlich geworden, zum Beispiel bezüglich des Sockelbetrags. Dieser führe zu einer großen Diskrepanz, was die Höhe der Fördermittel je Einwohner angehe. Beispielsweise erhalte Baltrum 2 800 Euro je Einwohner, Hannover aber nur 3 Euro. Bemängelt worden sei auch, dass die Mittel aus dem Sondervermögen nicht für laufende Kosten eingesetzt werden dürften und dass Kommunen teilweise in Vorleistung gehen müssten. In den Beratungen seien also noch einige Fragen zu klären.

Gleichwohl stellten zusätzliche 4,7 Milliarden Euro eine große Chance für Niedersachsen dar; das dürfe man nicht schmälern. Klar sei aber auch, dass mit der Umverteilung der Sondervermögensmittel nicht die strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen aufgehoben werde.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) begrüßt den Gesetzentwurf und merkt an, eventuell hätte den Kommunen sogar etwas mehr Geld zur Verfügung gestellt werden können, wenn auf der Bundesesebene „nicht so viel Geld in Unsinn gesteckt“ worden wäre. Sicherlich hätte manches in diesem Zusammenhang auch schneller umgesetzt werden können.

Klar sei aber auch, dass sich aus der Größe und der Diversität der kommunalen Struktur in Niedersachsen Schwierigkeiten ergäben, denen sich andere Bundesländer nicht stellen müssten. Sogar in seinem Wahlkreis werde der Gesetzentwurf auf der kommunalen Ebene unterschiedlich bewertet: Während sich die Politik in Göttingen damit nicht ganz glücklich gezeigt habe, sei man im benachbarten Bovenden zufrieden. Insofern sei Abg. Watermann zuzustimmen, dass hierzu ein Kompromiss vorliege, mit dem alle leben könnten.

Nun würden zusätzliche Finanzmittel für Investitionen bereitgestellt, die sehr hilfreich seien, aber damit könnten weder alle ausstehenden Projekte noch Lücken bei den laufenden Kosten geschlossen werden; denn die Fehler der vergangenen 30 Jahre - Zurückfahren der Investitionen zugunsten der Haushaltskonsolidierung - könnten nicht schnell ausgeräumt werden; gleichwohl stellten die Mittel aus dem Sondervermögen einen guten Anfang dar.

Beim Einsatz der Mittel sei zu beachten, dass auch das Verausgaben seine Zeit brauche. Außerdem müsse die Bauindustrie mithalten können; denn eine gesteigerte Nachfrage nach Leistungen durch einen zeitlich zu stark konzentrierten Mitteleinsatz könne auch zu Preissteigerungen führen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) gibt zu bedenken, die nun zu verteilenden Mittel stammten eigentlich nicht aus einem Sondervermögen, sondern aus zusätzlichen Schulden. Nun werde also über einen Modus zur Verteilung größerer Schulden diskutiert. Am Ende sei es dann an den kommenden Generationen, diese Kredite zurückzuzahlen.

Der Abgeordnete fährt fort, angesichts der jüngsten Aussage von Ministerpräsident Lies, dass für den Weiterbau der A 39 leider kein Geld vorhanden sei, halte er, Bothe, die Konstruktion dieses Sondervermögens nicht für glücklich.

Bedauerlich sei auch, dass die Mittel aus dem Sondervermögen nicht auf der Grundlage des neuen Kommunalfördergesetzes verteilt werden könnten; ein solches Verfahren wäre von der AfD-Fraktion unterstützt worden.

Ministerin **Behrens** (MI) stellt klar, niemand in der Landesregierung behaupte, dass mit der Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen die strukturelle Unterfinanzierung von Kommunen beendet würde. Fraglos sei die Situation der Kommunen schwierig - übrigens in allen Bundesländern.

Der Sockelbetrag je Gemeinde - unabhängig von ihrer Einwohnerzahl - sei richtig, da es auch in kleinen Gemeinden Investitionsbedarfe gebe, zum Beispiel für den Straßen- oder Kindergartenbau. Bei einer nur an der Einwohnerzahl orientierten Verteilung wäre kleinen Gemeinden so wenig Geld zugewiesen worden, dass ein sinnvoller Mitteleinsatz nicht möglich gewesen wäre. Die Sockelbetragsregelung sei also in Anbetracht der diversen kommunalen Struktur des Flächenlandes Niedersachsen angemessen. Sie, Behrens, habe angesichts des Umfangs der zur Verfügung gestellten Mittel und der Struktur des Flächenlandes eher wenig Verständnis für diese Kritik.

Sicherlich wäre es zu begrüßen gewesen, wenn dieser Gesetzentwurf früher vorgelegt worden wäre. Leider habe die Landesregierung vor der Herausforderung gestanden, dass sich die drei kommunalen Spitzenverbände bei diesem Thema nicht wirklich miteinander hätten verständigen können, was Zeit gekostet habe. Allerdings habe Niedersachsen im Vergleich zu anderen Bundesländern einen Vorteil, der die Folgen dieses zeitlichen Verzugs abmildere: Im Jahr 2025

sei ein 600 Millionen Euro umfassendes Investitionspaket aus Landesmitteln für die Kommunen auf den Weg gebracht worden, womit bereits erste zusätzliche Investitionen getätigt werden könnten. Außerdem sei vorgesehen, dass die Mittel aus dem Sondervermögen gleich nach dem Inkrafttreten des heute diskutierten Gesetzes zur Verfügung stünden. Insofern würden die niedersächsischen Kommunen in der Praxis nicht schlechtergestellt als Kommunen anderer Bundesländer.

Das Thema laufende Kosten sei auch in der Verbandsbeteiligung vorgebracht worden. Allerdings verhinderten die diesbezüglich klaren bundesrechtlichen Regelungen einen solchen Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen.

Verfahrensfragen

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schlägt vor, im Zuge einer schriftlichen Anhörung nur die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände beteiligen. Dieses Vorgehen könne auch zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens beitragen, weil diese bereits in der Verbandsbeteiligung angehört worden seien und umfassende neue Erkenntnisse nicht zu erwarten seien.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) schließt sich diesem Vorschlag an.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) verweist auf die vorgebrachten Kritikpunkte und plädiert dafür, nicht nur die kommunalen Spitzenverbände schriftlich anzuhören, sondern auch weitere von den Fraktionen zu benennende Experten. Insofern sollte bei diesem Gesetzentwurf nicht anders als bei anderen Gesetzentwürfen vorgegangen werden.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) entgegnet, die kommunalen Spitzenverbände seien die Vertretung der niedersächsischen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie der Landrätinnen und Landräte. Sie könnten den Gesetzentwurf damit am besten bewerten. Von daher und im Interesse eines zügigen Gesetzgebungsverfahrens unterstütze sie, Weippert, den Verfahrensvorschlag von Abg. Watermann.

Abg. **Alexander Wille** (CDU) meint, ihm fehle die Fantasie, sich vorzustellen, wer neben den kommunalen Spitzen noch angehört werden sollte. Insofern stimme er seiner Vorrednerin ausdrücklich zu; denn der Landtag habe Gutes im Sinne und wolle zügig zum Ziel kommen. Auch er unterstütze den Vorschlag von Abg. Watermann.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) wendet ein, selbstverständlich wiesen die kommunalen Spitzenverbände eine umfangreiche Expertise auf. Aber bestimmt seien sie weder fehlerlos noch allwissend. Insofern schade die zusätzliche schriftliche Anhörung von Experten nicht. In Anbetracht der hohen Summe von 4,7 Milliarden Euro sollte nicht auf die Möglichkeit verzichtet werden, Expertise aus verschiedenen Bereichen zu nutzen, um Fehler zu vermeiden. Ein Gesetzgebungsverfahren im Schnelldurchlauf lehne er deshalb ab.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, bei derartigen Gesetzgebungsverfahren zur Mittelverteilung sei es üblich nur die kommunalen Spitzenverbände anzuhören. Außerdem wirke der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst mit, um Fehler zu vermeiden.

MR **Dr. Miller** (GBD) geht auf den Wunsch nach Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens ein und erinnert insoweit an das Gesetzgebungsverfahren zum NKomFöG im Jahr 2025. Er meint, der beabsichtigte Abschluss der Ausschussberatungen bis Ende Oktober 2026 und eine abschließende Beratung im November-Plenum erscheine möglich; der GBD werde seine Zeitplanung trotz der parallel laufenden anderen Gesetzgebungsverfahren darauf ausrichten.

Der **Ausschuss** beschließt mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimme des Vertreters der Fraktion der AfD, die kommunalen Spitzenverbände schriftlich anzuhören.

Tagesordnungspunkt 4:

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des amtlichen Vermessungswesens Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/10874](#)

erste Beratung: 93. Plenarsitzung am 23.06.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Nach kurzer Beratung folgt der **Ausschuss** dem Vorschlag von Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) und beschließt, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, die Anzuhörenden zeitnah gegenüber der Landtagsverwaltung zu benennen.

Tagesordnungspunkt 5:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern

Unterrichtung

MDgt'in **Dr. Graf** berichtet, dass das Inkrafttreten der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) am 12. Juni 2026 zu keiner unmittelbaren Veränderung bei den Zugangszahlen geführt habe. Sie seien sowohl vor als auch nach dem Stichtag auf niedrigem Niveau gewesen. Insofern zeige die GEAS-Reform noch keine Wirkung, wobei jedoch zu beachten sei, dass sich das Fluchtgeschehen in der Regel zeitversetzt zu solchen Faktoren verändere.

Im Jahr 2026 seien bislang 4 301 **Asylsuchende** in Niedersachsen registriert worden. Im gleichen Zeitraum hätten 5 607 **Menschen aus der Ukraine** in Niedersachsen Schutz gesucht.

Hauptherkunftsländer der Asylsuchenden seien Afghanistan, Syrien und der Irak.

Aussprache

Abg. **André Bock** (CDU) erkundigt sich, welche Personengruppen derzeit aus der Ukraine nach Niedersachsen kämen.

MDgt'in **Dr. Graf** antwortet, zu Beginn des Konfliktes seien überwiegend Frauen mit Kindern und ältere Menschen gekommen. Im Zuge der Ausreiselockerung für Männer bis 22 Jahre seien im September 2025 relativ viele junge Männer eingereist. Mittlerweile sei es sehr gemischt.

Tagesordnungspunkt 6:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9622](#)

erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 101. Sitzung am 09.04.2026 (Anhörung)

dazu: Eingabe 01997/02/19

Verfahrensfragen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist darauf hin, dass die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung zu dem Änderungsvorschlag in Vorlage 14 noch angehört werden müssten, da dessen Inhalte in der ersten Anhörung zum Teil noch nicht thematisiert worden und auch nicht Gegenstand des ursprünglichen Gesetzesentwurfs gewesen seien. Dies betreffe insbesondere die Herabsetzung des Mindestalters zur Wahl zur Hauptverwaltungsbeamtin bzw. zum Hauptverwaltungsbeamten sowie die Neuregelung der Bestimmung der Ortsvorsteher. Zwar hätte die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (AG-KSV) bereits proaktiv eine Stellungnahme eingereicht, dies entbinde aber nicht von der Notwendigkeit einer formalen Anhörung. Sie empfehle deshalb, die AGKSV mit kurzer Frist um eine Stellungnahme zu bitten, um die Beratung unter Einbezug dieser abschließen zu können.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) stimmt dieser Empfehlung zu und schlägt vor, eine Frist bis zum 26. August 2026 vorzusehen und den Abschluss der Beratung in der für den 27. August geplanten Sitzung anzuvisieren. Abg. **Julius Schneider** (SPD) und Abg. **Birgit Butter** (CDU) schließen sich diesem Vorgehen an.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlagen:

Vorlage 14 Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Vorlage 15 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD

Vorlage 16 Ergänzende Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 15** vor.

Eine Aussprache ergibt sich zu den nachstehend aufgeführten Paragraphen und Regelungen des Gesetzentwurfs:

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Nr. 2: § 36 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellt die sich aus dem Gesetzentwurf und dem Änderungsvorschlag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (**Vorlage 14**) ergebende Neufassung des § 36 vor, die diese Regelung, insbesondere das Verhältnis der Absätze 1 und 2, mit Blick auf die Entwurfsfassung präzisiere.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) erklärt, die Koalitionsfraktionen wollten in **Absatz 3** die **Sätze 2 und 3** streichen, um den Kommunen an dieser Stelle mehr Freiheit zu geben. Damit wolle man den in der Stellungnahme der AGKSV geäußerten Bedenken begegnen.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) sagt, wenn nicht mehr verbindlich festgeschrieben werde, wie die Beschlüsse des Jugendbeteiligungsgremiums in die Arbeit der Gemeinde bzw. Samtgemeinde einzubeziehen seien, müsse die Kommune dies in ihrer Geschäftsordnung festlegen. Insofern werde die Regelung durch die Streichung etwas unklarer.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) erwidert, dass dies auch beabsichtigt sei. Die Koalitionsfraktionen wollten den Kommunen zwar vorgeben, ein Jugendbeteiligungsgremien einzurichten, sofern dies gefordert werde, aber die Ausgestaltung solle den Kommunen überlassen werden. Dies solle durch die Streichung der beiden Sätze verdeutlicht werden.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) erklärt, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremien greife aus Sicht der CDU-Fraktion zu stark in die Selbstorganisation der Kommunen ein. Die CDU-Fraktion lehne diese Regelung ab.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) gibt zu bedenken, dass es sich um eine Soll-Regelung und nicht um eine Muss-Regelung handele. Die Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremiums sei nur bei einem Verlangen einer bestimmten Zahl an Jugendlichen, gestaffelt nach Gemeindegröße, zwingend.

Nr. 4: § 64 - Öffentlichkeit der Sitzungen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) nimmt Bezug auf die Stellungnahme der AGKSV in **Vorlage 16**, wonach es nicht erforderlich sei, die Zuschaltung der Öffentlichkeit per Videokonferenztechnik in einer neuen Vorschrift zu regeln, da dies bereits nach der Vorschrift über die Berichterstattung aus öffentlichen Sitzungen in Absatz 2 Satz 2 möglich sei und von den Kommunen auch so praktiziert werde. Ferner sei dort in Satz 3 ein Widerspruchsrecht der Abgeordneten geregelt. Demnach hätten diese die Möglichkeit, der Aufnahme und der Veröffentlichung ihrer Redebeiträge zu widersprechen. Dies geschehe in der Praxis dadurch, dass die Übertragung per Stream für die Öffentlichkeit unterbrochen werde. Die AGKSV hätte darum gebeten, bei einer Neuregelung zur Teilnahme der Öffentlichkeit an Hybridsitzungen zumindest das Widerspruchsrecht der Abgeordneten aufrechtzuerhalten.

Nun stelle sich die Frage, in welcher Form dies sichergestellt werden könne. Ob es technisch überhaupt möglich sei, in einer Hybridsitzung, an die Öffentlichkeit über einen Zugangslink teilnahme - im Falle eines Widerspruchs einer oder eines Abgeordneten -, nur die Öffentlichkeit auszuschließen, die zugeschalteten Abgeordneten jedoch nicht, sei fraglich. Insofern könne es, wenn an der Regelung festgehalten werden solle, gegebenenfalls eine Option sein, sich an den Sonderregelungen für eine epidemische Lage in § 182 zu orientieren und die Formulierung „soweit dies technisch möglich ist“ in die vorgeschlagene Regelung einzufügen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stellt fest, dass man sicherlich einer Aufzeichnung widersprechen können müsse, damit diese nicht in anderem Kontext abgespielt bzw. für andere Zwecke missbraucht werden könne, und wirft die Fragen auf, ob eine öffentlich gestreamte Sitzung aufgezeichnet werde bzw. aufgezeichnet werden könne und inwiefern es rechtlich überhaupt möglich und zulässig sei, die Wortmeldung eines Abgeordneten in einer hybriden Sitzung, die für die anwesende Öffentlichkeit wahrzunehmen sei, für die zugeschaltete Öffentlichkeit zu sperren. Er sei der Meinung, dass für die Abgeordneten zwar das Recht bestehen müsse, einer Aufzeichnung zu widersprechen, aber die reine Übertragung einer Wortmeldung möglich sein müsse, sofern auch die vor Ort anwesende Öffentlichkeit diese hören könne.

Abg. **Deniz Kurku** (SPD) wirft ein, dass es bei dieser Regelung auch die besondere Konstellation einer Einwohnerfragestunde zu bedenken gelte. In den meisten Kommunen sei es so geregelt, dass sich dort nur persönlich anwesende und keine zugeschalteten Personen einbringen könnten, und viele Bürgerinnen und Bürger wollten nicht, dass ihre Wortmeldungen gestreamt würden.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Änderungsvorschlag in Vorlage 14 eine Änderung in § 62 vorsehe, nach der das Fragerecht in der Einwohnerfragestunde künftig ausdrücklich auf anwesende Personen beschränkt werde.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) schlägt vor, die Entscheidung über die Regelung in § 64 auf den nächsten Beratungstermin zu vertagen. Sie sei doch recht komplex und es bestehe noch Beratungsbedarf zu der Frage, ob man auf die Neuregelung verzichten oder den Passus „soweit dies technisch möglich ist“ einfügen wolle.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) bekräftigt, dass die Regelung komplizierter sei als sie auf den ersten Blick scheine und möglicherweise auch bereits die bestehenden Regelungen Fragen

offenließen. Zum Beispiel sei nicht ganz klar, was mit „Aufnahme“ gemeint sei bzw. ob das Streamen einer Sitzung einer Aufnahme gleichkomme.

In jedem Fall sei darauf zu achten, dass die einzelnen Regelungen künftig nicht zu weit voneinander abwichen. Insbesondere die von der AGKSV aufgeworfene Frage nach dem Widerspruchsrecht sei zu klären. In der Literatur werde es so dargestellt, als bestünde ein Widerspruchsrecht der Abgeordneten, wenn eine Sitzung gestreamt werde. Offen sei - wie bereits ausgeführt - allerdings, wie ein möglicher Widerspruch technisch umgesetzt werden könne, wenn man sich über einen Link zuschalten könne.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) sagt, vor dem Hintergrund dieser Widersprüche werde deutlich, dass es einer gesetzlichen Regelung bedürfe, um zu verhindern, dass es in jeder Kommune, zum Beispiel je nach technischer Ausstattung, unterschiedlich gehandhabt werde. Auch sei es fraglich, wie es sich auswirke, wenn eine Person, die einen Fachvortrag halte, nicht wolle, dass ihre Ausführungen übertragen würden, und die vorgetragenen Informationen für die zugeschaltete Öffentlichkeit nicht zugänglich wären.

Angesichts der noch offenen Fragen stimme sie dem Vorschlag von Abg. Schneider zu, über die Regelung noch einmal zu diskutieren und sie in der nächsten Sitzung abschließend zu formulieren.

Nr. 5/1: § 80 - Wahl, Amtszeit

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt vor, dass das Mindestalter von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten gemäß dem Änderungsvorschlag in **Vorlage 14** von 23 auf 18 Jahre abgesenkt werden solle.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) führt an, dass eine Hauptverwaltungsbeamte bzw. ein Hauptverwaltungsbeamter viele Aufgaben habe, einer Verwaltung vorstehen müsse und beispielsweise als Bürgermeister oder Landrat große Verantwortung trage. Ihn verwundere es, dass für dieses Amt nun das Alter von 18 Jahren ausreichend sein solle. Auch die AGKSV habe sich in ihrer Stellungnahme (**Vorlage 16**) irritiert über diesen Vorschlag gezeigt.

Vor diesem Hintergrund fragt der Abgeordnete, wie diese Frage aus juristischer Sicht zu beurteilen sei.

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) antwortet, der Bundesgesetzgeber habe festgelegt, dass Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs die Volljährigkeit erreichten und damit voll geschäftsfähig seien. Insofern sei ein Alter von 18 Jahren aus juristischer Sicht ausreichend. Ihres Wissens werde die Frage des Mindestalters für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte - anders als die Frage der Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht von 18 auf 16 Jahre - in der juristischen Literatur auch nicht diskutiert. Letztlich sei es eine politische Entscheidung, das Mindestalter abzusenken.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) erklärt, das Alter von 23 Jahren sei eine recht willkürliche Festlegung, und in anderen Bundesländern gebe es dieses Mindestalter nicht mehr. Sie traue es den Wählerinnen und Wählern zu, selbst zu entscheiden, ob eine Person für ein Amt geeignet sei, und dabei sowohl das Alter der Kandidatinnen und Kandidaten als auch die Größe der Kommune abzuwägen. Im Übrigen sei wichtiger als das Alter der zur Wahl stehenden Person, dass diese

nach § 33 des Beamtenstatusgesetzes handle und für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eintrete.

Ferner habe sie, obwohl die Regelung im ursprünglichen Gesetzentwurf noch nicht enthalten gewesen sei, in der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf auch nach der Meinung der Anzuhörenden zum Mindestalter von Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten gefragt und die Rückmeldung bekommen, dass sich auch unter 23-Jährige dieses Amt durchaus zutrauten und schließlich die Wählerinnen und Wähler über die Eignung entschieden.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) wirft ein, dass es schon fraglich sei, ob eine 18-Jährige oder ein 18-Jähriger in der Lage sei, eine Verwaltung zu führen. Selbst 23 Jahre empfinde er für ein solch herausgehobenes Amt als zu jung. Er persönlich würde ein Mindestalter von 30 Jahren ansetzen. Denn für ein solches Amt benötige man eine gewisse Ausbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung. 18-Jährige seien damit in der Regel überfordert, und man tue ihnen keinen Gefallen, sie so jung in eine solche Position zu bringen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) erwidert, die Kandidatinnen und Kandidaten entschieden schließlich selbst, ob sie sich um ein Amt bewerben wollten, und mit 18 Jahren sei man voll geschäftsfähig. Zudem müssten sich die Bewerberinnen und Bewerber von Parteien aufstellen lassen oder genügend Unterschriften für eine Einzelkandidatur sammeln. Dies stelle bereits eine Hürde dar. Insofern sehe sie keine Gefahr, dass künftig massenhaft 18-Jährige für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten zur Wahl stehen würden. Mit der Herabsetzung des Mindestalters beseitige man lediglich ein Hindernis, das in anderen Bundesländern nicht mehr vorhanden sei und wo es in der Folge auch sehr junge Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte gebe.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) ergänzt, es erschließe sich ihm nicht, warum gerade 23 Jahre im Gesetz stehe. Mit 18 Jahren sei man volljährig und voll geschäftsfähig und sollte sich entsprechend zur Wahl stellen dürfen. Zwar seien seiner Meinung nach die wenigsten 18-Jährigen geeignet, eine Verwaltung zu führen. Aber ob sie tatsächlich ins Amt kämen, entschieden am Ende die Bürgerinnen und Bürger an der Wahlurne.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) stellt fest, dass es hinsichtlich der Qualifikation für das Amt der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten aus ihrer Sicht durchaus noch Beratungsbedarf gebe und sie nicht nachvollziehen könne, warum diese Regelung, die erst in acht Jahren zum Tragen kommen werde, nun so schnell eingeführt werden solle.

Nr. 5/5: § 96 - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt aus, der Änderungsvorschlag in **Vorlage 14** sehe vor, dass die durch die Mehrheitsfraktion für das Amt der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers vorgeschlagene Person noch durch eine Mehrheit des Rates bestätigt werden müsse. Ferner solle auch hier das Mindestalter auf 18 Jahre festgesetzt werden.

Abg. **Birgit Butter** (CDU) sagt, mit diesem Vorschlag werde der örtliche Wählerwille relativiert und das Amt der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers zu einem Amt der politischen Mehrheit. Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher solle Anwalt der Ortschaft sein und die Besetzung des Amtes nicht das Ergebnis eines „politischen Deals“ in einem Ratsgremium.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) erwidert, auch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden würden mit der Ratsmehrheit gewählt und nicht durch die Mehrheitsfraktion bestimmt. Sie halte die Neuregelung bei den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern für richtig. Der Rat müsse darauf vertrauen können, dass die Gewählten die Interessen des Ortes vertreten.

Abg. **André Bock** (CDU) gibt zu bedenken, dass das Amt der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters etwas anderes sei als das der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers. Letztere erfüllten eine Art Hilfsfunktion für die Verwaltung. Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher gebe es seit der Gebietsreform in den 70er-Jahren, ursprünglich seien sie mit Ratsmehrheit gewählt worden, und nun wolle man, wie auch in der Begründung in Vorlage 14 deutlich werde, in Teilen wieder zurück zu dieser alten Regelung. Diesen Schwenk könne die CDU-Fraktion nicht nachvollziehen. Wenn eine Partei oder Wählergruppe in einem Ort die meisten Stimmen bekomme, dann sollte sie auch die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher bestimmen dürfen. Damit setze man den Wählerwillen um.

Aus seiner Sicht bedeute die Neuregelung keine gute Zukunft für das Amt der Ortsvorsteherin bzw. des Ortsvorstehers. Mit Blick darauf, dass es sich um ein Ehrenamt handle und man Menschen dafür gewinnen wolle, dieses zu übernehmen, rate er von einer Gesetzesänderung ab. Zudem würden die Gemeinderäte immer heterogener, und es werde unter Umständen auch schwieriger, Mehrheiten für einzelne Entscheidungen zu finden. Das Amt von politischen Mehrheiten abhängig zu machen, sei der falsche Weg.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) berichtet, dass, als er vor Jahrzehnten Ortsvorsteher in Eichenborn geworden sei, die Mehrheitsfraktion das Vorschlagsrecht gehabt und ihn der Rat bestätigt habe. Es sei davon auszugehen, dass der Rat den Vorschlägen der Mehrheitsfraktion in der Regel folge. Die Festsetzung eines Mindestalters von 18 Jahren sei nötig, weil Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Verwaltungsarbeiten übernähmen und insofern geschäftsfähig sein müssten.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) wendet ein, dass die Wahl durch die Mehrheit des Rates durchaus vom Vorschlag der Mehrheitsfraktion und damit vom Wählerwillen abweichen könne und insofern die Gefahr bestehe, dass dieser aufgrund der Mehrheitsentscheidung nicht berücksichtigt werde.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) entgegnet, dass sich nicht jede Kandidatin und jeder Kandidat für das Ortsvorsteheramt auch für den Rat bewerbe. Im Übrigen habe die Mehrheit im Rat die Kandidatin oder den Kandidaten schon früher bestätigen müssen. Dies war zwischenzeitlich anders, nun werde diese Regelung wieder eingeführt.

Nr. 6: § 138 - Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen

Nr. 7: § 145 - Organe der kommunalen Anstalt

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt vor, der Gesetzentwurf sehe vor, dass bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Kommune in Gesellschafterversammlungen oder einem entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt sei, sowie bei der Bestellung des vorsitzenden Mitglieds und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates von Organen der kommunalen Arbeit eine Geschlechterparität anzustreben sei. Der GBD schlage vor, diese Regelungen zu streichen, da nicht klar sei, wie dies

in der Praxis umgesetzt werden könne. Zudem sei die Formulierung „anzustreben ist“ rechtlich unbestimmt und bedeute keine Verpflichtung.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) führt aus, der Frauenanteil in den kommunalen Gremien sei derzeit niedrig und werde mit Blick auf die Listen vermutlich auch nach der Kommunalwahl im September niedrig sein. Die genannten Positionen würden überwiegend von Männern besetzt, und Frauen hätten kaum eine Chance, berücksichtigt zu werden. Ziel der Koalitionsfraktionen sei es, dies zu ändern und Geschlechterparität zu erreichen. Die Aufnahme der Formulierung „wobei eine Geschlechterparität anzustreben ist“ sei ein erster Schritt auf diesem Weg. Sie bedeute zwar keine Verpflichtung, aber sei eine Aufforderung. Vor diesem Hintergrund wollten die Koalitionsfraktionen an der Formulierung festhalten und lehnten deren Streichung ab.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) ergänzt, es handele sich um eine Art Soll-Formulierung, deren Ziel es sei, dass die Vertretungen versuchten, die genannten Positionen paritätisch zu besetzen. Sicherlich sei es möglich, dass dies nicht gelinge, weil man sich nicht einigen könne und im Zweifel die Freiheit des Mandats höher gewichtet werde. Aber zumindest werde man darauf hingewiesen, dass Parität das Ziel sei.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) sagt, Parität sei sicherlich wünschenswert, aber mitunter sei es schwierig, überhaupt Personen für bestimmte Ämter zu gewinnen. Deshalb gehe er davon aus, dass das Einfügen dieser Formulierung in der Praxis keine Folgen haben werde.

Artikel 2 - Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz

Nr. 2: § 44 - Ersatz von Abgeordneten

Nr. 3: § 45 - Ausscheiden von Ersatzpersonen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD auf den **Seiten 13 bis 16** der **Vorlage 15** vor.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) erklärt, die Koalitionsfraktionen dankten dem GBD für seine Vorschläge und würden ihnen gern folgen.

Ziel der Regelung sei, es Menschen, die aufgrund von Kindererziehung, Pflege von Angehörigen, einer Erkrankung, einem Studium oder anderen privaten Gründen ihr Mandate haben aufgeben müssen, zu ermöglichen, das Mandat erneut aufzunehmen, wenn es die Umstände wieder zuließen. Auf diese Weise werde politisches Engagement erleichtert und gleichzeitig würden die Räte möglichst handlungsfähig gehalten.

Abschließend fragt die Abgeordnete, ob sich die Reihenfolge auf der Liste nach der Wahl noch ändern könne.

LWL **Steinmetz** (MI) antwortet, mit der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses stehe die Reihenfolge der Ersatzpersonen fest, und an dieser Liste ändere sich nichts. Bei der Neugestaltung der Ersatzregelung sei ihm wichtig gewesen, dass die Reihenfolge auf dieser Liste auch maßgeblich bleibe und es nicht möglich sei innerhalb der Liste zu springen. Denn dies sei der festgestellte Wählerwille und dieser müsse Maßstab für ein Nachrücken sein. Der Vorschlag des GBD stelle nun klar, dass die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge immer erst abgearbeitet

werden müsse, bevor der ursprüngliche Mandatsträger bzw. die ursprüngliche Mandatsträgerin erneut gefragt werde.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) führt an, aus seiner Sicht sei es bedenklich, wenn jemand, der ein Mandat abgelehnt habe, es später erneut angeboten bekomme und es dann doch annehme. Wenn jemand gewählt sei, müsse er sich nun einmal entscheiden, ob er das Mandat annehmen wolle oder nicht. Aus seiner Sicht sei die Regelung nicht sinnvoll, sie führe nur zu Chaos und Mehrarbeit für die Kreiswahlleiter, die sich immer wieder um Nachrücker kümmern müssten, und bringe niemanden weiter.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE) erwidert, sie sehe diese Problematik nicht. Das Ziel der Regelung sei explizit, Menschen den Zugang zu einem Mandat zu erleichtern und ihnen auch eine zeitweise Ausübung zu ermöglichen. Eine Person, die ein Mandat ablehne oder aufgebe, rücke automatisch ans Ende der Liste. Zudem könnten Personen auf Wunsch auch nachträglich ganz von der Liste gestrichen werden. Das passiere bereits regelmäßig, zum Beispiel wenn sie aus einer Partei austräten.

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Niedersächsisches Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren der Sicherheitsüberprüfungen und über die Grundsätze zum Schutz von Verschlusssachen (Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz - Nds. SÜG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/10875](#)

erste Beratung: 93. Plenarsitzung am 23.06.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schlägt vor, eine schriftliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Tagesordnungspunkt 8:

Entwurf eines Gesetzes zum Rückbau kommunaler Bürokratie und zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Kommunen (Kommunales Bürokratierückbaugesetz)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10930](#)

erste Beratung: 94. Plenarsitzung am 24.06.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV; KultA; AfWuK; AfELuV; AfUEuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **André Bock** (CDU) stellt die Inhalte des Gesetzentwurfs kurz vor.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) regt an, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu dem Gesetzentwurf bitten.

Abg. **André Bock** (CDU) stimmt dem Vorschlag zu, schlägt aber vor, diese in einem zweiten Schritt durch eine mündliche Unterrichtung zu ergänzen, um Nachfragen zu ermöglichen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erklärt sich namens der Koalitionsfraktionen damit einverstanden.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine schriftliche und eine anschließende mündliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 9:

Sport stärkt - Ehrenamt wirkt. Gemeinsam für ein starkes und solidarisches Niedersachsen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/10912](#)

erste Beratung: 95. Plenarsitzung am 25.06.2026

AfluS

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) schlägt vor, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu dem Antrag zu bitten. Er regt an, die Unterrichtung in der für den 3. September 2026 in den Räumlichkeiten des Landessportbundes (LSB) geplanten Sitzung entgegenzunehmen, sofern dies seitens der Landesregierung möglich sei.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) schließt sich dem Vorschlag an.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) zeigt sich überrascht, dass die Koalitionsfraktionen in diesem Fall davon absehen wollten, im ersten Schritt um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten. Denn er sehe keinen Grund, vom üblichen Prozedere - erst eine schriftliche Unterrichtung und gegebenenfalls im weiteren Verlauf der Beratung eine mündliche - abzuweichen. Insofern beantrage er eine schriftliche Unterrichtung.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) erwidert, er sehe kein Problem darin, in diesem Fall anders zu verfahren. Es biete sich an, den Antrag in besagter Sitzung weiter zu beraten. Auch weil er sicherlich Thema in den geplanten Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern des LSB sein werde.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) stimmt Abg. Watermann zu und bekräftigt seinen Vorschlag.

Abg. **Lara Evers** (CDU) kündigt an, dass die CDU-Fraktion dem Vorschlag folgen werde.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD) fragt, ob denn eine Anhörung des LSB für den 3. September geplant sei, denn im Rahmen einer Unterrichtung durch die Landesregierung habe dieser bekanntlich kein Rederecht.

RR **Biela** (LTVerw) erläutert, dass es sich bei dem Besuch des LSB um einen bereits länger geplanten Besuch völlig unabhängig vom vorliegenden Antrag handle und keine Anhörung vorgesehen sei.

Der **Ausschuss** beschließt gegen die Stimme des Vertreters der AfD, die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung zu bitten.

Tagesordnungspunkt 10:

Arbeitspflicht für Asylbewerberinnen und Asylbewerber konsequent umsetzen - Integration fördern, Kommunen entlasten, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/10917](#)

erste Beratung: 95. Plenarsitzung am 25.06.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfSAGuG

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **André Bock** (CDU) erinnert kurz an die kontroverse Diskussion im Rahmen der ersten Beratung des Antrags im Plenum und stellt klar, dass es keinesfalls das Ziel des Antrags sei, Asylsuchende auszubeuten, sondern das was gesetzlich möglich sei, umzusetzen.

Zum Verfahren schlage er vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Der **Ausschuss** folgt diesem Vorschlag einstimmig.

Tagesordnungspunkt 11:

Mängel bei der Erhebung von Gebühren für polizeiliches Handeln beseitigen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/1297](#)

direkt überwiesen am 03.05.2023

AfluS

zuletzt beraten: 75. Sitzung am 03.04.2025

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) fasst den bisherigen Beratungsverlauf kurz zusammen und stellt fest, aus Sicht der CDU-Fraktion sei der Antrag nunmehr abstimmungsreif.

Abg. **André Bock** (CDU) ergänzt, seit dem 30. September 2025 liege in der Drucksache 19/8549 ein Antrag der Koalitionsfraktionen zum gleichen Thema vor. Bei diesem hätten die Fraktionen von SPD und Grünen in der 92. Sitzung am 5. Februar 2026 noch koalitionsinternen Beratungsbedarf gesehen und ihn zurückgestellt. Aus seiner Sicht wäre es sinnvoll gewesen, diese beiden Anträge zusammen aufzurufen. Da der Antrag der Koalitionsfraktionen aber bislang nicht wieder auf die Tagesordnung gesetzt worden sei, beantrage die CDU-Fraktion nun, über eine Beschlussempfehlung zum vorliegenden Antrag abzustimmen.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, die Koalitionsfraktionen hätten auch im Hinblick auf den Antrag der CDU-Fraktion noch Beratungsbedarf und hätten dazu gern den aktuellen Sachstand seitens der Landesregierung in Form einer schriftlichen Unterrichtung. Die Koalitionsfraktionen wollten sich dann zügig positionieren. Aus seiner Sicht werde das voraussichtlich nach dem September-Plenum der Fall sein.

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zum aktuellen Sachstand auch unter Berücksichtigung des Entschließungsantrags „Zentralisierung und Digitalisierung der Gebührenerhebung und -bearbeitung bei der Polizei voranbringen - Effizienz steigern, Digitalisierung nutzen, KI-Potenziale prüfen“ ([Drs. 19/8549](#)) der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Er nimmt in Aussicht, beide Anträge nach dem September-Plenum gemeinsam aufzurufen und abschließend zu beraten.

Tagesordnungspunkt 12:

Opfer von Kindesmissbrauch besser schützen - kinderpornografisches Bild- und Videomaterial im Internet umfassend löschen

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/6527](#)

erste Beratung: 61. Plenarsitzung am 27.02.2025

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT:

AfHuF

zuletzt beraten: 89. Sitzung am 27.11.2025 (gemeinsame Anhörung mit Drucksache 19/8240)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) sagt, die Koalitionsfraktionen hätten noch internen Beratungsbedarf zu diesem Antrag und würden noch nicht über eine Beschlussempfehlung abstimmen wollen.

Abg. **André Bock** (CDU) erwidert, das Thema sei der CDU-Fraktion sehr wichtig und dulde aus seiner Sicht keinen Aufschub. Die Löschung von kinderpornografischem Material müsse so schnell wie möglich geregelt werden. Ideal wäre, diesbezüglich eine gemeinsame Linie zu finden.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) merkt an, dass dieses Thema sicherlich auch in der Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsgesetzes ([Drs. 19/11230](#)) eine Rolle spielen werde und sagt zu, dass sich die Koalitionsfraktionen zeitnah dazu positionieren würden.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzurufen.

Tagesordnungspunkt 13:

Rückführungsmanagement optimieren - Sekundärmigrationszentren in Niedersachsen umgehend einrichten

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9257](#)

erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 18.12.2025

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 101. Sitzung am 09.04.2026

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) weist darauf hin, dass das Thema seines Wissens seitens des Bundes noch nicht geklärt sei und es noch keine klaren Vorgaben dazu gebe. Insofern schlage er vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zum aktuellen Sachstand zu bitten.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Tagesordnungspunkt 14:

Straftaten im digitalen Raum wirksam und nachhaltig bekämpfen - vorsorgliche Speicherung von IP-Adressen endlich gesetzlich normieren

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9900](#)

erste Beratung: 87. Plenarsitzung am 04.03.2026
AfluS

zuletzt beraten: 101. Sitzung am 09.04.2026 (Unterrichtungswunsch)

Fortsetzung der Beratung

Abg. **André Bock** (CDU) verweist auf die Diskussion um die Dauer der Speicherung von IP-Adressen auf der Bundesebene. Offenbar gebe es noch Gesprächsbedarf zwischen Bund und Ländern. Insofern schlage er vor, die Landesregierung um eine ergänzende schriftliche Unterrichtung zum aktuellen Sachstand zu bitten.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Tagesordnungspunkt 15:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Sechsfachmord von Stade

Beratung

Abg. **André Bock** (CDU) stellt den Antrag der Fraktion der CDU vom 10. August 2026 kurz vor und bittet um Zustimmung.

Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) stimmt dem Antrag namens der Koalitionsfraktionen zu und regt an, dass die Landesregierung bei der Unterrichtung sowohl durch das Innenministerium als auch durch das Justizministerium vertreten werde. Ferner plädiert er für eine mündliche Unterrichtung.

Abg. **Julius Schneider** (SPD) weist darauf hin, dass im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen seitens der AfD-Fraktion ein Antrag auf Unterrichtung zum selben Themenkomplex eingebracht, aber nach dem Hinweis, dass dieses Thema in die Zuständigkeit des Innenausschusses falle, zurückgezogen worden sei.

Vor diesem Hintergrund schlägt Abg. **Ulrich Watermann** (SPD) vor, den Mitgliedern des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen die Teilnahme an der Unterrichtung anheim zu stellen und ihnen ein Rederecht einzuräumen.

Beschluss

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung um eine mündliche Unterrichtung. Er beschließt, den Mitgliedern des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen die Teilnahme mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT anheimzustellen
